

**EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege)** Seite 1 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber LGV\_3A HH [REDACTED] 3A Editor MAX

41/536

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Ausgaben L

3A AED SICAD

**Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware\* auf Dauer inklusive  
Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware\*****Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand:	2
1.2	Vertragsbestandteile	2
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	3
3	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* (Verkauf)	3
3.1	Abweichende Nutzungsrechte	4
3.2	Art der Lieferung der Standardsoftware*	4
4	Pflege der Standardsoftware*	4
4.1	Beginn / Dauer	5
4.2	Kündigung	5
4.3	Vergütung	5
4.4	Preisanpassung	6
4.5	Dokumentation	6
5	Fälligkeit und Zahlung	6
5.1	Fälligkeit und Zahlung der Überlassungsvergütung	6
5.2	Fälligkeit und Zahlung der Pflegepauschale	6
6	Rechnungsadresse	7
7	Ansprechpartner	7
8	Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	7
9	Mängelhaftung bei Überlassung der Standardsoftware* (Gewährleistung)	7
9.1	Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)	7
9.2	Mängelmeldung	7
10	Hotline	7
11	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	8
12	Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware*	8
13	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	8
14	Erfüllungs- und Lieferort	8
15	Sonstige Vereinbarungen	8





**Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware\*  
auf Dauer inklusive**

**Vertrag über Pflegeleistungen von Standardsoftware\***

zwischen

Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

AED-SICAD GmbH  
Carl-Wery-Straße 22  
81739 München

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

### 1.1 Vertragsgegenstand:

Gegenstand des EVB-IT Überlassungsvertrages ist die Überlassung von Standardsoftware\* auf Dauer (Verkauf) und, soweit vereinbart, die Pflege der Standardsoftware\* nach der Lieferung (z.B. Lieferung von Updates\*). Das Standardprodukt ist 3A Editor Professional MAX (Multiple Application X-Plorer), zur gemeinsamen Bearbeitung und Fortführung von ALKIS- und ATKIS-Daten gemäß ihrer Modellkennungen in ihre jeweiligen Datenhaltungskomponenten.

### 1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

#### 1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 8 und den folgenden Anlagen:

Anlagen			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Angebot ANG-04259-F0Z7J1	03.08.2018	4
2	Fachliche Beschreibung 3A Editor Professional MAX in der überarbeiteten Form (180822-PS-AFB-LGV-HH-AA-Integration-3A-Editor-MAX-final.pdf)	22.08.2018	18

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1, 2.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware\* auf Dauer (EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, einschließlich der Muster 1 und 2

sowie, soweit Pflege vereinbart ist, die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standard-



# EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 3 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber LGV\_3A HH [REDACTED] 3A Editor MAX

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

software\* (EVB-IT Pflege S-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1.2.4 sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und EVB-IT Pflege S-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de>, die VOL/B unter <http://www.bmw.de> und die HmbZVB-VOL/B unter [www.hamburg.de/fb/vergaberecht/](http://www.hamburg.de/fb/vergaberecht/) zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) oder in den EVB-IT Pflege S-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) oder in den EVB-IT Pflege S-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

## 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* (Verkauf)
- Pflegeleistungen
- sonstige Leistungen

## 3 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware\*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gemäß Zahlungsplan unter 5.1 auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. (inklusive Lizenzart)	Menge	EXP <sup>1</sup>	Anzahl Sicherungskopien	Version <sup>2</sup>	Liefertermin	Abweichende Nutzungsrechte <sup>3</sup> gemäß Anlage Nr.	Einmaliger Paketpreis in EURO	
									Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	3A Editor Professional MAX als Landeslizenz für LGV HH [REDACTED] [REDACTED] Nutzungsrechte für 30 Arbeitsplätze Hamburg [REDACTED] [REDACTED] (3A Editor ALKIS und 3A Editor ATKIS sowie AGD Standard im Rahmen des bestehenden 3A Landeslizenz HH [REDACTED] 41/512 Pflegevertrages)	Landeslizenz	X	jew. 1		ca. Febr. 2019			129.600,00 €
<b>Summe</b>									<b>129.600,00 €</b>

<sup>1</sup> US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

<sup>2</sup> A = Überlassung der im Lieferzeitpunkt aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

<sup>3</sup> Zu den abweichenden Nutzungsrechten in Spalte 8: Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 2 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechtevereinbarung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Li-



zenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware\*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechterege- lung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, den er an der Standardsoftware\* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten jeweils nachrangig (siehe Nummer 3.1). Bei abweichenden Nutzungsrechten sind weitere Einträge in Nummer 3.1 erforderlich.

**3.1 Abweichende Nutzungsrechte**

- Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* Nummer 3 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ in der folgenden Rangfolge:
- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechterege- lungen des Auftraggebers (gemäß Nummer 3, Spalte 8),
  - Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
  - die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegen- stehen noch diese beschränken.

**3.2 Art der Lieferung der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt:

- gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.
- gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. 1 in folgender Form: durch Bereitstellung zum Download
- gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. \_\_\_\_\_, wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

**4 Pflege der Standardsoftware\***

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur dauerhaften Überlassung folgender neuer Programmstände\* für die aufgeführte Standardsoftware\*:

Lfd. Nr.	Standardsoftware* aus Nummer 3, lfd. Nr. 1	Art des Programmstandes*					Jährliche Pflegepauschale / je Bundesland
		Patch*, Update*	Up-grade*	Release/ Version*	Umsetzung von in Anlage Nr. _____ genannten Gesetzes- und sonstigen Normänderungen (gemäß Ziffer 2.1.2 EVB-IT Pflege S-AGB)	EXP <sup>1</sup>	
1	2	3a	3b	3c	3d	3e	4
1	3A Editor Professional MAX als Landeslizenz für LGV HH [redacted]  Nutzungsrechte für 30 Arbeitsplätze Hamburg [redacted]	X	X	X		X	[redacted]

<sup>1</sup> US = Programmstände\* unterliegen US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Programmstände \* unterliegen EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Programmstände\* unterliegen deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Programmstände\* unterliegen \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

Der Auftragnehmer liefert die Programmstände\* wie folgt:

- gemäß Tabelle in Nummer 3 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.
- gemäß Nummer 4, lfd. Nr. 1-2 in folgender Form: durch Bereitstellung zum Download (z.B. „durch Bereitstellung zum Download\*\*“ oder „wie in Nummer 3.2“).



# EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege) Seite 5 von 9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber LGV\_3A HH [ ] 3A Editor MAX

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

gemäß Nummer 4, lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

Sonstige Leistungen im Rahmen der Pflege (z.B. Informationsportal)

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## 4.1 Beginn / Dauer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

folgendem Datum: erstmalig ab 13. Monat nach Abnahme

dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware\*

zu den in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

unbefristet,

mindestens jedoch für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten (Mindestvertragsdauer)

für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten

für den/die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

neue Programmstände\* zu überlassen und ggf. sonstige Leistungen im Rahmen der Pflege zu erbringen.

## 4.2 Kündigung

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist 3 Monat(e) zum Ablauf eines Kalenderjahres.

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware\*) aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 4.3 Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäß Zahlungsplan:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS <sup>1</sup> , BzA <sup>2</sup> , BzTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

- <sup>1</sup> MS = Meilenstein  
<sup>2</sup> BzA = Bereitstellung zur Abnahme  
<sup>3</sup> BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme  
<sup>4</sup> TA = Teilabnahmetermin  
<sup>5</sup> VE = Vertragserfüllungstermin\* (Abnahme)

Für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ wird eine abweichende anteilige Pflegepauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.

Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Standardsoftware wird eine abweichende monatliche Pauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.



- Der Pauschalpreis\* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Pflege ist mit der Überlassungsvergütung abgegolten.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.4 Preisanpassung**

- Es wird eine Preisanpassung für die jährliche Pflegepauschale vereinbart:
  - gemäß Ziffer 8.5 EVB-IT Pflege S-AGB.
  - gemäß Punkt 15 – Besondere Vereinbarungen / 3. Sonstiges

**4.5 Dokumentation**

- Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher, sondern in \_\_\_\_\_ Sprache.

**5 Fälligkeit und Zahlung**

**5.1 Fälligkeit und Zahlung der Überlassungsvergütung**

- Die Überlassungsvergütung ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) fällig gemäß Zahlungsplan.  
Die Rechnungsstellung für die Lfd. Nr. 1-4 erfolgt für jeden Zahlungstermin zu je 50% für jedes Land. Die Rechnungsstellung für die im Anschluss folgende Pflege erfolgt nach den üblichen Regelungen des bestehenden Pflegevertrages 41/512.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS <sup>1</sup> , BzA <sup>2</sup> , BzTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Bei Auftragserteilung	MS	September 2018		50%
2	3A Editor Professional MAX - testfähige Version	TA	14.12.2018		30% Zahlungsziel in 2018
3	3A Editor Professional MAX – produktionsfähige Version	BzA	28.02.2019		0%
4	3A Editor Professional MAX – produktionsfähige Version	VE	Lfd. 3 + 6 Wochen		20%

<sup>1</sup> MS = Meilenstein  
<sup>2</sup> BzA = Bereitstellung zur Abnahme  
<sup>3</sup> BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme  
<sup>4</sup> TA = Teilabnahmetermin  
<sup>5</sup> VE = Vertragserfüllungstermin\* (Abnahme)

- und ist abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zu zahlen.

**5.2 Fälligkeit und Zahlung der Pflegepauschale**

Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- einmalig zum \_\_\_\_\_.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. Angebot Pos. 2. [REDACTED] mit vorge-



sehener Aufnahme in den 3A Landeslizenz HH [REDACTED] 41/512-Pflegevertrag

- Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

**6 Rechnungsadresse**

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

[REDACTED]

**Rechnungsstellung für HH an:**

siehe Anschrift Auftraggeber

**7 Ansprechpartner**

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

[REDACTED]

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

[REDACTED]

**8 Kopier- oder Nutzungssperre\*/besondere technische Merkmale**

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**9 Mängelhaftung bei Überlassung der Standardsoftware\* (Gewährleistung)**

**9.1 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist)**

- Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die gesetzliche Frist von 24 Monaten.
- Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche tritt die eine Frist von \_\_\_\_\_ Monaten.
- Anstelle der in Ziffer 7.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine \_\_\_\_\_ monatige Frist.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**9.2 Mängelmeldung**

- Die Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mängelmeldung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder Anlage Nr.): \_\_\_\_\_

**10 Hotline**

- Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline) / AED-SICAD Support / Hotline unter [REDACTED] bzw. per Mail [REDACTED]



- in deutscher Sprache,
- zu den in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ festgelegten Zeiten in englischer Sprache,
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) zu den Zeiten und gemäß den Bedingungen aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- während der Dauer der Pflege gemäß Nummer 4.
  - zu nachfolgenden Zeiten und gemäß den Bedingungen des AN  
Servicezeiten des Auftragnehmers (außer an Feiertagen am Erfüllungsort des AN):  
Montag bis Donnerstag im Zeitraum von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr
  - zu den Zeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und den Bedingungen gemäß Ziffer 2.3 EVB-IT Pflege S-AGB.

## 11 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 9.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässig verursachtem Verzug in Höhe von maximal 100 % der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 9.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).
- Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und ggf. Ziffer 14.3 EVB-IT Pflege S-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 9.1 - 9.5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und/oder ggf. Ziffer 14.1 bis 14.4 EVB-IT Pflege S-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 12 Vertragsstrafen bei Überlassung der Standardsoftware\*

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.3 der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

## 13 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und ggf. Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Parteien treffen Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 14 Erfüllungs- und Lieferort

- Erfüllungsorte sind die Standorte der AED-SICAD GmbH.
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist Hamburg [REDACTED]

## 15 Sonstige Vereinbarungen

### 1. Vertraulichkeit

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

### 2. Einsatz der Software

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweils aktuell verfügbaren Software Versions-/Release-Stände spätestens 12 Monate nach Freigabe einzusetzen (s. Product Lifecycle). Die in den jeweiligen Freigabemitteilungen und Produktbeschreibungen beschriebenen Systemvoraussetzungen werden ebenfalls vom Auftraggeber gewährleistet.



3. Sonstiges

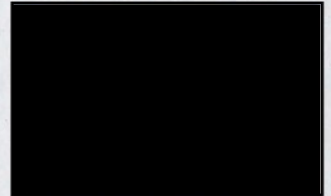
Für jeden weiteren Kunden, der den 3A Editor Professional MAX einsetzt, vermindert sich für den AG ab Zahlungsbeginn der Pflege des Neukunden die eigene Pflege um 15% ab dem darauf folgendem Jahr (bis zu einer Untergrenze von 50% der ursprünglichen Pflegeleistung für HH [REDACTED]). Die Reduzierung der Pflege ist auf jeweils 5 Jahre begrenzt. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2026.







AED-SICAD GmbH, Eichenstr. 3b, 12435 Berlin  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung  
Geobasisdaten  
[REDACTED]  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg



Berlin, 03.08.2018

**ANG-04259-F0Z7J1 –  
LGV HH, AA-Integration, Dual-Editor Stufe I (HH)** [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage nach einem Angebot und Ihr damit verbundenes Interesse am Leistungsspektrum unseres Hauses.

Gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach und haben das beiliegende Angebot zusammengestellt, welches die benötigten Leistungen enthält.

Wir hoffen, mit unserem Angebot Ihren Vorstellungen zu entsprechen und freuen uns über eine Beauftragung.

Eventuelle Rückfragen beantworten wir Ihnen jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen



AED-SICAD GmbH

**Bonn**  
Mallwitzstraße 1-3  
53177 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 11  
53131 Bonn

Telefon: (0228) 95 42-0  
Telefax: (0228) 95 42-111

**München**  
Carl-Wery-Straße 22  
81739 München

Postanschrift:  
Postfach 83 07 54  
81707 München

Telefon: (089) 4 50 26-0  
Telefax: (089) 4 50 26-102

**Berlin**  
Eichenstr. 3B  
12435 Berlin

Telefon: (030) 52 000 88-0  
Telefax: (030) 52 000 88-11

**Sitz der Gesellschaft:** Bonn  
Registergericht: Amtsgericht Bonn  
HRB 23497  
Ust.-IdNr. DE122265491  
Steuer-Nr. 206/5902/0178  
Länderschlüssel 05

**Geschäftsführung:**  
Dr. Holger Schade

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Köln-Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 20 013 587  
IBAN:  
DE25 3705 0198 0020 0135 87  
BIC: COLSDE33

Deutsche Bank AG  
Niederlassung München  
BLZ 700 700 10  
Konto 4400008  
IBAN:  
DE18 7007 0010 0440 0008 00  
BIC: DEUTDEMM

E-Mail: [info@aed-sicad.de](mailto:info@aed-sicad.de)  
<http://www.aed-sicad.de>





**An:**

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung  
 Geobasisdaten  
 [Redacted]  
 Neuenfelder Straße 19  
 21109 Hamburg

**Ihr Ansprechpartner:**

[Redacted]  
 AED-SICAD GmbH  
 Eichenstr. 3b  
 12435 Berlin



**Angebotsnummer:**

ANG-04259-F0Z7J1 Rev:0

**Gültig bis:**

7. September 2018

**Erstellt am:**

3. August 2018

**ANG-04259-F0Z7J1 - LGV HH, AA-Integration, Dual-Editor Stufe I (HH [Redacted])**

**Dienstleistungen**

Pos.	Beschreibung	Anz.	Preis	Total
0	<p>Die Auftraggeber (LGV HH und indirekt auch [Redacted]) planen im Rahmen einer mit der AED-SICAD GmbH gemeinsam erstellten Konzeption die Umsetzung der vertikalen Integration von ALKIS und ATKIS.</p> <p>Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist eine stufenweise Projektierung vorgesehen. In der ersten Stufe soll zunächst ein für Arbeiten der Vormigration benötigter AA-Dual-Editor umgesetzt werden.</p> <p>Der eingeschätzte Aufwand liegt bei [Redacted] Projekttagen. Die Finanzierung dieses Vorhabens wird zu je gleichen Teilen von den drei Beteiligten getragen. Bei zeitnaher Beauftragung kann eine Lieferung noch in 2018 erfolgen.</p> <p>Grundvoraussetzung für den Einsatz des Dual-Editors sind ein ALKIS- und ein ATKIS-Editor.</p>			
1	<p>Durchführung der Arbeiten gemäß abgestimmter Fachlicher Beschreibung (AFB, s. Anlage 1).</p> <p>"Überlassung Landeslizenz" für LGV HH und [Redacted] zum Preis von je [Redacted] (mit Tagessatz von [Redacted] gemäß gültigem 3A-DL-Kontingent-Vertrag). Reisekosten fallen geplant nicht an.</p>	[Redacted]		129.600,00 €

**Nettobetrag:** 129.600,00 €

**Mehrwertsteuer (19 %):** 24.624,00 €

**Gesamtbetrag - Dienstleistungen:** 154.224,00 €

**Pflegeleistungen**

Pos.	Beschreibung
2	<p>Hinweis zur Softwarepflege: Eine Fortführung der bestehenden vertraglichen Grundlage (EVB-IT 3A Pflegevertrag) kann zum geeigneten Zeitpunkt (z. B. im Hinblick auf den 01.01.2020) in Abstimmung mit Ihrem Hause stattfinden. Informell hier der Wert der Softwarepflege zur angebotenen Leistung: [Redacted]</p>



**Konditionen:**

**Vertraulichkeit:**

Dieses Angebot ist vertraulich. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der AED-SICAD gestattet.

**Lieferzeit:**

Software nach Absprache und Verfügbarkeit. Dienstleistung nach Absprache.

**Preise und Rechnungsstellung:**

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach Lieferung und Leistung. Die Zahlungen sind zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig (sofern keine andere Vereinbarung vorgegeben wurde).  
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Leistungszeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**AGBs:**

AED-SICAD führt den Auftrag auf der Grundlage der Allgemeinen Lieferbedingungen der AED-SICAD durch.  
Die Bestandteile des Vertrages sind – bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge – die Folgenden:

- dieses Angebot
- die Allgemeinen Lieferbedingungen der AED-SICAD Stand 01/2006

Für Schulungen gelten die Geschäftsbedingungen der AED-SICAD für Trainingsleistungen.

**Softwarepflege:**

Die im Angebot ausgewiesenen Preise für die Softwarepflege sind – sofern im Positionstext nicht anders ausgewiesen - Jahrespreise, die erstmalig im 13. Monat nach Lieferung zu entrichten sind.  
Die Leistungen der Softwarepflege sind in unserem Datenblatt Standardpflege für Software beschrieben.

**Reisezeiten und Reisekosten**

Für Leistungen, welche AED-SICAD nicht am Ort einer AED-SICAD-Geschäftsstelle erbringt, werden bei Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

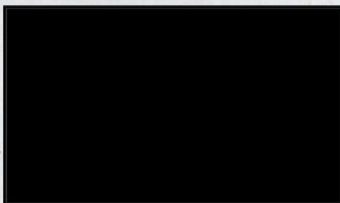
**Bindefrist:**

Ohne Nennung eines konkreten Termins beträgt die Bindefrist dieses Angebotes 30 Tage.

**Sonstiges:**

Aufgrund der geänderten EU-Richtlinien und der Modernisierung des Schuldrechts weisen wir darauf hin, dass die beschriebenen Leistungsmerkmale der Produkte, Lieferungen und Leistungen eine abschließende Aufzählung der Eigenschaften des Vertragsgegenstandes enthalten und keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB darstellen. Die Frist zur Mängelhaftung beträgt 12 Monate. Die Meldung von Mängeln hat schriftlich an den Auftragnehmer zu erfolgen.

Berlin, 03.08.2018





## Allgemeine Lieferbedingungen

### 1 Lieferung der Hard- und Softwareprodukte, Rechte an den Softwareprodukten

- 1.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die Produkte. Die Aufstellung und Inbetriebnahme der Produkte obliegen dem Auftraggeber. Ist eine Aufstellung der Hardwareprodukte bzw. eine Vorinstallation der Softwareprodukte im Vertrag vereinbart, erfolgt die Aufstellung bzw. Vorinstallation durch den Auftragnehmer.
- 1.2 Dem Auftraggeber steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart zu nutzen, für die sie gemäß umseitiger Bestellung bestimmt sind. Ist keine besondere Nutzungsart vereinbart, dürfen die Softwareprodukte mit derselben Softwareseriennummer nur auf einer Systemeinheit gespeichert werden. Der Auftraggeber wird die Softwareprodukte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder übersetzen noch bearbeiten.
- 1.3 Der Auftraggeber darf zur Datensicherung von jedem Softwareprodukt eine Kopie herstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die der Auftragnehmer auf Wunsch einsehen kann. Wenn ein Datenträger mitgeliefert wird, gilt dieser als Sicherungskopie. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.
- 1.4 Der Auftraggeber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich unbefristete Nutzungsrecht an der Software. Der Auftraggeber wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigung und die Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 2 Eigentumsvorbehalt, Haftung für Sachmängel

- 2.1 Das Eigentum an den Hardwareprodukten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Auftraggeber über.
- 2.2 Bei Mängeln an den Hardwareprodukten oder am Datenträgermaterial, die innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung (Verjährungsfrist) infolge eines vor der Lieferung liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialmängel), leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung.
- 2.3 Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich zu rügen.
- 2.4 Bei Softwareproduktmängeln, d.h. Abweichungen von der im Produktblatt festgelegten Programmspezifikation, die innerhalb der Verjährungsfrist von 12 Monaten infolge eines vor der Lieferung liegenden Umstandes auftreten, umfasst die Nacherfüllung für Softwareprodukte die Überlassung eines neuen Korrektur-/Änderungsstandes. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist entweder beseitigt oder in einer dem Auftraggeber zumutbaren Weise umgangen, bleibt das Recht des Auftraggebers zur Herabsetzung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag unberührt.
- 2.5 Für weitergehende Mängelansprüche sowie für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 5.5 entsprechend.

### 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise für den Kauf der Geräte und die Nutzung der Softwareprodukte sowie andere nicht laufend zu zahlende Preise werden fällig unverzüglich nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Auftraggeber zugegangen ist.
- 3.2 Neben den vorgenannten Preisen stellt der Auftragnehmer zu seinen jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
- - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
  - - Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen und Generieren der Softwareprodukte,
  - vom Auftraggeber gewünschte Service-, Aufstellungs-, Beratungs-, Software-Engineerings- und sonstige Unterstützungsleistungen,
  - - Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten.

### 4 Haftung des Auftragnehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 4.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat er das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.
- 4.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger

außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.


- 4.3 Soweit der Auftraggeber selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach Ziffer 4.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- 4.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 5.4 bis 5.6 bleiben jedoch unberührt.

### 5 Haftung des Auftragnehmers

- 5.1 Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung der bestellten Produkte oder der Erbringung anderer vereinbarter Leistungen in Verzug und macht der Auftraggeber glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden oder Aufwendungen entstanden sind, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Der Auftragnehmer hat Verzögerungen insbesondere wegen höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlicher Ereignisse wie z.B. Streik oder Aussperrung nicht zu vertreten. Die Ersatzpauschale beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % des Preises für die verspätet gelieferten Produkte oder für die verspätet erbrachten Leistungen, insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Kann der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen teilweise nicht rechtzeitig im vereinbarten Liefer- oder Leistungsumfang in Betrieb nehmen, ermäßigt sich der pauschalierte Schadens- oder Aufwendungsersatz entsprechend.
- 5.2 Sowohl Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verzögerung der Lieferung als auch Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 5.1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 5.4 bis 5.6 bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung berechtigt und der Auftraggeber zur Leistungsannahme verpflichtet.
- 5.4 Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 250.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 5.5 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 5.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 5.2 bis 5.5 nicht verbunden.
- 6 **Ausfuhrer genehmigungen, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden, Gerichtsstand**
- 6.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).
- 6.2 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen.
- 6.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 6.4 Gerichtsstand ist Bonn, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.



	Fachliche Beschreibung, AA-Integration, 3A Editor Professional MAX (HH [REDACTED])	1/15
---	---	------

**Anlage 1 zum Angebot ANG-04259-F0Z7J1  
AA-Integration, 3A Editor Professional MAX (HH [REDACTED])**

**Fachliche Beschreibung**

**AA-Integration, 3A Editor Professional MAX (HH [REDACTED])**

Gem. § 7, Abs. 3 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)  
wurde die Anlage 2 wegen des Vorliegens von Betriebsge-  
heimnissen abgetrennt.